

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
"Automation and Robotics"  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Universität Dortmund  
vom**

Formatiert: Deutsch  
(Deutschland)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums .....	2
§ 2	Mastergrad .....	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes .....	3
§ 5	Prüfungsausschuss .....	4
§ 6	Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen	5
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	6
§ 8	Klausurarbeiten .....	8
§ 9	Mündliche Prüfungen .....	8
§ 10	Prüfende und Beisitzende .....	9
§ 11	Anrechnung von Kreditpunkten .....	9
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	11
<b>II.</b>	<b>Masterprüfung</b>	<b>11</b>
§ 13	Zulassung und Meldung zur Masterprüfung .....	11
§ 14	Zulassungsverfahren zur Masterprüfung .....	12
§ 15	Umfang der Masterprüfung .....	12
§ 16	Projektgruppe, Praktikum und Seminar .....	13
§ 17	Studienschwerpunkt .....	13
§ 18	Masterarbeit .....	14

§ 19	<b>Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....</b>	<b>15</b>
§ 20	<b>Zusatzfächer.....</b>	<b>15</b>
§ 21	<b>Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote.....</b>	<b>15</b>
§ 22	<b>Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit.....</b>	<b>16</b>
§ 23	<b>Zeugnis und Diploma Supplement.....</b>	<b>17</b>
§ 24	<b>Masterurkunde .....</b>	<b>17</b>
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
§ 25	<b>Ungültigkeit der Masterprüfung .....</b>	<b>18</b>
§ 26	<b>Einsicht in die Prüfungsakten .....</b>	<b>18</b>
§ 27	<b>Aberkennung des Mastergrades .....</b>	<b>18</b>
§ 28	<b>Inkrafttreten und Veröffentlichung.....</b>	<b>18</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang „Automation and Robotics“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind selbstständig technische Probleme aus verschiedenen Bereichen der Automatisierungstechnik und der Robotik zu analysieren, in geeignete Teilaufgaben zu zerlegen, diese unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen und so zu einer Gesamtlösung zu gelangen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Fachgebieten Roboter- und Automatisierungstechnik so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung und Beurteilung von komplexen Ingenieur Tätigkeiten befähigt werden. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Dissertation schaffen.

### **§ 2 Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad Master of Science, abgekürzt „M. Sc.“, in Automation and Robotics.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Automation and Robotics“ müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber den akademischen Grad Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science in einem einschlägigen technischen Studiengang vorweisen. Diese Studiengänge sind näher in der Zulassungsordnung spezifiziert.
- (2) Für den Nachweis ihrer Studierfähigkeit des Masterstudiengangs „Automation and Robotics“ müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber weiterhin wissenschaftliche und technische Vorkenntnisse sowie die ausreichende Beherrschung englischer Sprachkenntnisse nachweisen. Diese Voraussetzungen sind detailliert in der Zulassungsordnung festgelegt.
- (3) Die Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind, trifft der in § 5 definierte Prüfungsausschuss in Form eines schriftlichen Bescheids. Entsprechend der Zulassungsordnung kann der Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung erteilen und die Erteilung der endgültigen Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (4) Falls die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten mit erfüllten Zulassungsvoraussetzungen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, so trifft der in § 5 definierte Prüfungsausschuss unter diesen Kandidatinnen und Kandidaten eine Auswahl basierend auf den erbrachten Studienleistungen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Studiums erstreckt sich über drei Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 65 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (3) Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind in Module aufgeteilt. Diese Modularisierung der Lehrveranstaltungen ist in der Studienordnung näher geregelt.
- (4) Eine Lehrveranstaltung erstreckt sich über höchstens ein Semester. Nähere Informationen über den Verlauf einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Lehrsprache für alle Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist grundsätzlich die englische Sprache. Studierende können auf Antrag im Wahlpflichtbereich auch Lehrveranstaltungen in einer anderen Lehrsprache besuchen, sofern diese Lehrveranstaltung inhaltlich in den Masterstudiengang integriert werden kann. Über diesen Antrag entscheidet der in § 5 definierte Prüfungsausschuss.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der an dem Masterstudiengang beteiligten Fachbereiche, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der an dem Masterstudiengang beteiligten Fachbereiche und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin oder der Studienberater nach Abs. 4 dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Masterstudiengang „Automation and Robotics“ und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 5) und der Gesamtnoten (§ 21) offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss ernennt eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter aus einem der am Masterstudiengang beteiligten Fachbereiche als Studienberaterin oder Studienberater.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter und die in §

10 definierten Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentrums für Studienangelegenheiten unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität Dortmund.

## **§ 6 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen**

- (1) Das Studium ist auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester ungefähr 30 Kreditpunkte zu erwerben.
- (2) Die Anzahl der pro Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kreditpunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für diese Lehrveranstaltung. Diese Anzahl ist in der Master-Studienordnung angegeben. Für eine Lehrveranstaltung ist es nur möglich, genau diese Anzahl oder keine Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Die Anzahl der pro Modul erworbenen Kreditpunkte ergibt sich aus der Summe der Anzahl der erworbenen Kreditpunkte zu Lehrveranstaltungen, die diesem Modul zugeordnet sind. Ein Modul ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die für dieses Modul in der Studienordnung definierte Mindestanzahl von Kreditpunkten erworben wurde.
- (4) Kreditpunkte können erworben werden durch
  - (a) Klausuren,
  - (b) mündliche Prüfungen,
  - (c) testierte Praktikumsleistungen,
  - (d) schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
  - (e) Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen,
  - (f) die Masterarbeit,
  - (g) oder durch eine Kombination dieser Erbringungsformen.
- (5) Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungen“ bzw. die erzielten Ergebnisse als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet.
- (6) Die für den Erwerb von Kreditpunkten für eine Lehrveranstaltung notwendigen Prüfungsleistungen und eventuelle Wahlmöglichkeiten werden von den Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Dabei wird auch festgelegt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsleistungen erhalten bleiben, wenn einzelne Prüfungen wegen Nichtbestehen wiederholt werden müssen oder die oder der Studierende aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.
- (7) Die Prüfungen werden in studienbegleitender Form abgelegt.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungen eine Meldung erfordern (meldepflichtige Prüfungen) und gibt dies durch Aushang bekannt.

- (9) Eine Meldung zu einer meldepflichtigen Prüfung ist nicht möglich, wenn zur Zeit der Meldung bereits festgestellt werden kann, dass die Kandidatin oder der Kandidat durch Teilnahme an der Prüfung die Kreditpunkte für das betreffende Lehrveranstaltung nicht erwerben kann.
- (10) Die Beantragung auf Zulassung zur Masterprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen erfolgen durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung der Anträge und der Meldungen gemäß Satz 1 werden vom Zentralen Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (11) Die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (12) Im Anschluss an eine Lehrveranstaltung mit meldepflichtiger Prüfung sind zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.
- (13) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (siehe § 22, Abs. 1) mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (14) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Praktische Leistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (15) Der oder dem Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die abgeschlossenen Module und die innerhalb dieser Module erworbenen Kreditpunkte aufzählt. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 11 fristgerecht widerrufen worden ist. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.
- (16) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 94 Abs. 3 HG (Mutter-schutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).
- (17) Die gesamte Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte, davon mindestens 90 an der Universität Dortmund, entsprechend § 15 Abs. 1 erworben wurden.

## **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgendes Notensystem verwandt:

- (a) 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- (b) 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- (c) 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- (d) 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- (e) 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Neben der Bewertung nach Abs. 1 werden Prüfungsleistungen zusätzlich im ECTS Notensystem bewertet. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

(3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die nicht meldepflichtig sind, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- (a) bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt.
- (b) nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Kreditpunkte für eine Lehrveranstaltung (§ 6, Abs. 2) werden erworben, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den Prüfenden fest, wie sich für jede Lehrveranstaltung die gemäß Abs. 1 und 2 zu bewertende Note aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt. Diese Festlegung ist vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.

(6) Gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden entweder gemäß § 7 Abs. 1 oder gemäß § 7 Abs. 3 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch die Bewertung durch einen einzelnen Prüfenden zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 7 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note auf den nächsten Wert oder Zwischenwert gemäß § 7 Abs. 1 abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Für die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 7 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 7 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 7 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Die Aufgabenstellung der Klausurarbeit muss in der Lehrsprache der zugehörigen Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 abgefasst werden. Entsprechend muss die Klausurarbeit in dieser Lehrsprache bearbeitet werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens vier Zeitstunden. Die Prüfungsdauer wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und ist mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (6) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.
- (7) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens drei Wochen vor dem eventuellen Termin einer Wiederholungsklausur durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündlichen Prüfungen müssen in der Lehrsprache der zugehörigen Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 abgehalten werden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.



- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden abgelegt.
- (5) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 8 Abs. 2 ermittelt.
- (6) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die oder der Prüfende die Störerin oder den Störer als Zuhörerin oder Zuhörer ausschließen.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer promoviert ist und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, innerhalb der der Prüfung vorangehenden zwei Jahre in den entsprechenden oder sachverwandten Themengebieten der Prüfung eine Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüfende oder einen Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang erfolgen.

## **§ 11 Anrechnung von Kreditpunkten**

- (1) Da der Studiengang auf Kreditpunkten basiert, ist eine Anerkennung einzelner Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht möglich.

- (2) Kreditpunkte für Lehrveranstaltungen, die nicht zu einem abgeschlossenen Modul gehören, können nur anerkannt werden, wenn eine Integration in ein Modul dieses Studiengangs möglich ist und wenn das entsprechende Modul mit den so anerkannten Kreditpunkten abgeschlossen wird. Über das Vorliegen der Integrationsbedingung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Kreditpunkte für abgeschlossene Module in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (4) Kreditpunkte in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Kreditpunkte, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (5) Da der akademische Grad Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, können Kreditpunkte aus einem Bachelor-Studiengang nicht angerechnet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn im Rahmen des Bachelor-Studiengangs mindestens 210 Kreditpunkte erworben werden müssen oder wenn es sich um Zusatzleistungen handelt, die für die Kandidatin oder für den Kandidaten zur Erlangung ihres oder seines Bachelorgrades nicht notwendig waren. Über derartige Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Module oder Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Modulen oder Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Kreditpunkten an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Kreditpunkte werden bei Vorliegen der folgenden notwendigen Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Kreditpunkte regelt.
- (7) Die Anzahl der Kreditpunkte, die aufgrund der Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 anzurechnen sind, ist auf höchstens 30 Kreditpunkte beschränkt.
- (8) Für Kreditpunkte, die in staatlich anerkannten Fernstudien erworben wurden gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (9) Kreditpunkte können nicht angerechnet werden, wenn bereits Kreditpunkte gemäß § 6 für ein gleichwertiges Modul erworben wurden.
- (10) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach § 19 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der

Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (11) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Kreditpunkten, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach 7 Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat belastende Entscheidungen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 13 Zulassung und Meldung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Masterstudiengang „Automation and Robotics“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer in diesem Studiengang zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Masterprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
- (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengängen Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik, Berufsbildung Elektrotechnik oder Angewandte Informatik oder eine Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
  - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 9 Abs. 7 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- (a) die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - (b) die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik, Berufsbildung Elektrotechnik oder Angewandte Informatik oder die Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - (c) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik, Berufsbildung Elektrotechnik oder Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter Buchstabe (b) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach dieser Prüfungsordnung nicht absolviert werden muss.

#### **§ 15 Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß § 6 und § 11) von mindestens 120 Kreditpunkte entsprechend folgender Aufstellung:
- |                               |            |                 |
|-------------------------------|------------|-----------------|
| (a) Fachliche Grundausbildung |            | 30 Kreditpunkte |
| (b) Erweiterte Fachausbildung | mindestens | 36 Kreditpunkte |
| (c) Allgemeinausbildung       | mindestens | 6 Kreditpunkte  |
| (d) Ein Praktikum             |            | 4 Kreditpunkte  |
| (e) Ein Seminar               |            | 2 Kreditpunkte  |
| (f) Eine Projektgruppe        |            | 12 Kreditpunkte |
| (g) Eine Masterarbeit         |            | 30 Kreditpunkte |

- (2) Die Aufteilung der erweiterten Fachausbildung in Modulen sowie die in den jeweiligen Modulen mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zur fachlichen Grundausbildung, zur Allgemeinausbildung und zu den Modulen der erweiterten Fachausbildung sind in der Studienordnung angegeben. Aus der Zuordnung und der Wahl des Studienschwerpunktes nach § 17 Abs. 1 ergeben sich Restriktionen bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen der Masterprüfung und des Praktikums. Die Zuordnung und die Restriktionen sind ebenfalls in der Studienordnung angegeben.
- (3) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

## **§ 16 Projektgruppe, Praktikum und Seminar**

- (1) Die Projektgruppe wird in Form einer Gruppenarbeit absolviert. In der Projektgruppe soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist in einer Gruppe aus Ingenieurinnen und Ingenieuren mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Besonderer Wert wird in der Projektgruppe auf die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe gelegt. Das Thema der Projektgruppe ist möglichst fachübergreifend zu wählen. Ansonsten gilt für die Projektgruppe § 18 Abs. 2 sinngemäß. Allerdings sind mehrere Betreuer aus unterschiedlichen an dem Masterstudiengang beteiligten Fachbereichen möglich. Die Aufgabenstellung der Projektgruppe ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 360 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen.
- (2) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die Themen der Praktikumsversuche werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre tätig ist, vorgegeben. Der zeitliche Umfang des gesamten Praktikums entspricht 120 Zeitstunden. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (3) Im Seminar soll die Kandidatin oder der Kandidat ein wissenschaftliches Thema im Hinblick auf eine Präsentation vor einem Fachpublikum aufarbeiten, dieses Thema dann vor einem Fachpublikum präsentieren und sich der Diskussion über dieses Thema stellen. Des Weiteren soll sich die Kandidatin oder der Kandidat an Diskussionen über andere Fachvorträge im Rahmen der gleichen Veranstaltung beteiligen. Die Themen sollten so gewählt werden, dass ein durchschnittlicher Gesamtzeitaufwand von 60 Stunden pro Seminarteilnehmer entsteht. Für das Seminar gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 17 Studienschwerpunkt**

- (1) Vor der Anmeldung zur ersten Prüfung zu einer Lehrveranstaltung der erweiterten Fachausbildung muss sich die oder der Studierende für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Dabei stehen zur Wahl:
  - (a) Robotik
  - (b) Prozessautomatisierung

- (2) Der Studienschwerpunkt bestimmt welche Module der erweiterten Fachausbildung und welches Praktikum belegt werden müssen, siehe § 15 Abs. 3. Näheres regelt die Studienordnung.
- (3) Der Studienschwerpunkt wird im Masterzeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen.

## **§ 18     Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Automatisierungstechnik oder der Robotik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Alle in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Dozentinnen und Dozenten sind zur Themenstellung und zur Betreuung von Masterarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Masterarbeiten auch von Dozentinnen und Dozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Masterarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 90 Kreditpunkte gemäß § 15 Abs. 1 erworben haben und ggf. die Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 erfüllt haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

- (7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 DIN A4 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß über das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige Dozentin bzw. derjenige Dozent sein, die bzw. der das Thema der Masterarbeit gestellt hat (Erstgutachterin/Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 8 Abs. 2 gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 4 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 20 Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Lehrveranstaltungen anderer Universitäten gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung zu diesen Lehrveranstaltungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) In einem Zusatzfach kann eine Prüfung nur abgelegt werden, solange die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte gemäß § 15 Abs. 1 erworben wurden.

- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem wird aus dem arithmetischen Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Lehrveranstaltungen mit meldepflichtiger Prüfung nach § 7 Abs. 5 und der Masterarbeit gebildet.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert
- |                          |   |              |
|--------------------------|---|--------------|
| (a) bis 1,5              | = | sehr gut     |
| (b) über 1,5 und bis 2,5 | = | gut          |
| (c) über 2,5 und bis 3,5 | = | befriedigend |
| (d) über 3,5 und bis 4,0 | = | ausreichend. |
- Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 7 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.
- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Lehrveranstaltungen mit meldepflichtiger Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

## **§ 22 Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit**

- (1) Eine bestandene meldepflichtige Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine meldepflichtige Prüfung einer Lehrveranstaltung der Masterprüfung, die einmal oder zweimal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann wiederholt werden. Fehlversuche in Prüfungen in dieser oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen. In jeder Lehrveranstaltung der fachlichen Grundausbildung mit meldepflichtiger Klausurprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Klausur einer zusätzlichen mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt gemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung entsprechend § 9 abgelegt. Bei Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ festgesetzt.
- (3) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einer Lehrveranstaltung mit meldepflichtiger Prüfung oder der Masterarbeit keine Kreditpunkte erworben werden können.



## **§ 23 Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Masterarbeit über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
  - (a) Der Studienschwerpunkt gemäß § 17 Abs. 1,
  - (b) alle Fächer und Praktika aus den Fächergruppen von §15 Abs 1, in denen Kreditpunkte erworben wurden, zusammen mit den erworbenen Kreditpunkten,
  - (c) für die Fächer mit meldepflichtiger Prüfung zusätzlich die jeweils zugehörigen Noten nach § 7 Abs. 5 in beiden Notensystemen und die Namen der zuständigen Prüfenden,
  - (d) das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und die Prüfenden der Masterarbeit,
  - (e) die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
  - (a) die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer
  - (b) die Ergebnisse der Zusatzfächer
  - (c) die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (6) Neben dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems im Abschnitt 8 des Diploma Supplements wird der zwischen der KMK und der HRK abgestimmte Text in der jeweiligen gültigen Fassung verwendet.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 24 Masterurkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher Sprache und eine englischsprachige Übersetzung der Masterurkunde ausgehändigt. Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 27 Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

#### **§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom .....in Kraft.

(2) Diese Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik .....und des Rektorats der Universität Dortmund vom .....

Dortmund,

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker